

Drs. AR 30/2010

Geschäftsordnung des Akkreditierungsrates

(Beschluss des Akkreditierungsrates vom 24.02.2006, geändert am 30.11.2006, 31.10.2008, 08.12.2009 und 21.06.2010)

§ 1 Auftrag und Zusammensetzung

Auftrag und Zusammensetzung des Akkreditierungsrates leiten sich aus § 7 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (ASG) ab.

§ 2 Vorsitz

(1) Der Akkreditierungsrat wählt einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen Stellvertretenden Vorsitzenden/eine Stellvertretende Vorsitzende. Vorsitzender/Vorsitzende und Stellvertretender Vorsitzender/Stellvertretende Vorsitzende dürfen nicht beide der Gruppe der Mitglieder nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 2 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ angehören.

(2) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende leitet die Sitzungen des Akkreditierungsrates und vertritt den Akkreditierungsrat nach Innen und Außen. Im Falle der Verhinderung wird der oder die Vorsitzende von dem Stellvertretenden Vorsitzenden oder der Stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

§ 3 Sitzungen

(1) Der Akkreditierungsrat tagt mindestens zweimal pro Jahr.

(2) Zu den Sitzungen des Akkreditierungsrates wird von dem oder der Vorsitzenden zwei Wochen vor der Sitzung mit einer vorläufigen Tagesordnung schriftlich eingeladen. Die Sitzungstermine werden vom Akkreditierungsrat festgelegt.

(3) Die Sitzungen des Akkreditierungsrates sind nicht öffentlich. Meinungsäußerungen und Stimmabgaben einzelner Mitglieder dürfen nicht Dritten oder der Öffentlichkeit mitgeteilt werden.

(4) Der/die Vertreter/Vertreterin der Agenturen nimmt an Tagesordnungspunkten, die die Tätigkeit einzelner Akkreditierungsagenturen betreffen, nur teil, wenn diese Agenturen vor der Sitzung keinen Einspruch erheben.

(5) Der Akkreditierungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist oder die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mindestens die Hälfte der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder führen.

(6) Beschlüsse des Akkreditierungsrates bedürfen der Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.

(7) Die Übertragung der Stimme gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung muss spätestens einen Werktag vor der Sitzung schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle erfolgen.

(8) Der Akkreditierungsrat richtet eine dreiköpfige Beschwerdekommision ein, die Beschwerden von Agenturen gegen Entscheidungen des Akkreditierungsrates über die Akkreditierung und Reakkreditierung von Agenturen gemäß § 2 Abs. 1 ASG, den Entzug der Akkreditierung gemäß § 5 Abs. 2 ASG und über Entscheidungen im Rahmen der Überwachung der Akkreditierungen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 ASG berät und dem Akkreditierungsrat eine Beschlussempfehlung zur abschließenden Entscheidung vorlegt. Die Kommission setzt sich aus zwei Mitgliedern des Akkreditierungsrates und einem externen Mitglied zusammen.

Der Akkreditierungsrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen weitere Arbeitsgruppen einsetzen und zu diesen Arbeitsgruppen externe Experten hinzuziehen.

(9) An den Sitzungen nehmen mit beratender Stimme die oder der Vorsitzende des Stiftungsrates oder deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter, der/die Geschäftsführer/ Ge-

schäftsführerin sowie weitere Vertreter der Geschäftsstelle teil. Mit beratender Stimme können ebenfalls weitere von dem oder der Vorsitzenden eingeladene Personen teilnehmen.

(10) Über die Sitzungen des Akkreditierungsrates ist von der Geschäftsstelle ein Ergebnisprotokoll zu erstellen, das von der Geschäftsstelle und von dem oder der Vorsitzenden zu unterzeichnen und in der jeweils folgenden Sitzung vom Akkreditierungsrat zu genehmigen ist. Das genehmigte Protokoll wird dem Stiftungsrat zur Verfügung gestellt.

§ 4 Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen

(1) Auf Beschluss des Akkreditierungsrates können Beschlüsse über einzelne oder der Art nach bestimmte Angelegenheiten auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

(2) Der oder die Vorsitzende kann Beschlüsse auch von sich aus im Umlaufverfahren herbeiführen, es sei denn, ein stimmberechtigtes Mitglied des Akkreditierungsrates widerspricht dem Verfahren.

(3) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Akkreditierungsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet der oder die Vorsitzende, nachdem er oder sie sich ins Benehmen mit dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden gesetzt hat. Der oder die Vorsitzende hat eine Eilentscheidung, deren Gründe und die Art der Erledigung unverzüglich den Mitgliedern des Akkreditierungsrates mitzuteilen.

§ 5 Berichterstattung

Beschlüsse des Akkreditierungsrates werden dem Stiftungsrat durch den oder die Vorsitzende(n) oder im Falle seine/ihrer Verhinderung durch seinen/ihren Vertreter/seine/ihre Vertreterin oder eine von ihm beauftragte Persönlichkeit in geeigneter Weise mitgeteilt.

§ 6 Abweichungen

Will der Akkreditierungsrat im Einzelfall von der Geschäftsordnung abweichen, so bedarf es der Zustimmung aller anwesenden Mitglieder.

§ 7 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Akkreditierungsrat in Kraft.